

**Ermittlung des Haushaltsansatzes
bei den Titeln 421, 4221, 4222, 4251 und 4261**

- 1 Die in die Voranschläge und Beiträge aufzunehmenden Personalausgaben sind auf der Grundlage der **Ist-Ausgaben für den Monat 19.....¹⁾** zu ermitteln; später eintretende Änderungen, die feststehen, sind zu berücksichtigen.
- 2 Für unbesetzte Planstellen und unbesetzte Stellen dürfen Ausgaben nur dann veranschlagt werden, wenn mit ihrer Besetzung fest gerechnet wird. In den Fällen, in denen mit der Besetzung gerechnet wird, sind der Ermittlung der Ausgaben zugrunde zu legen:
 - **bei den Beamten**
 3. Dienstaltersstufe der entsprechenden Besoldungsgruppe,
 3. Stufe der entsprechenden Tarifklasse des Ortszuschlags,
 - **bei den Angestellten**

Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach dem vollendeten 25. Lebensjahr,
3. Stufe der entsprechenden Tarifklasse des Ortszuschlags,
 - **bei den Arbeitern**

Monatstabellenlohn in Stufe 3,
3. Stufe der entsprechenden Tarifklasse des Ortszuschlags.
- 3 Soweit das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) für die Bearbeitung der Besoldungs- und Vergütungsfälle zuständig ist, werden die in Nr. 1 genannten Ausgaben vom LBV zentral ermittelt. Zur Erleichterung der **Verwaltungsarbeit** werden die entsprechenden Übersichten den obersten Landesbehörden vom LBV unmittelbar übersandt. Stellenplan- und Stellenänderungen sind bei der Ermittlung des Haushaltsansatzes zu berücksichtigen.

¹⁾ Der Stichtag wird mit Rundschreiben des Finanzministers über die Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs bekanntgegeben (s. auch A. Nr. 8).